

## **100. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 99. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

1. In § 9 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,9“ durch die Angabe „1,1“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,29“ durch die Angabe „0,24“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Der Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber der Vertreterversammlung in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2022.

---

Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der von den Arbeitgebervertretern der Vertreterversammlung am 18. November 2022 beschlossene 100. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. November 2022

213 - 10204#00037#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit